



ÜBERSICHTSPLAN (M: 1: 10 000)

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. 1 S. 466)
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1 S. 127)
 PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV90) i.d.F. vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1 Nr. 3 1991)
 LANDESBAUORDNUNG DES SAARLANDES (LBO) vom 03. JUNI 1996 (ABL. S. 346)
 SAARLÄNDISCHES NATURSCHUTZGESETZ (SNG) vom 19. März 1993 (ABL. S. 346)
 BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BnatSchG) vom 12. März 1987 (BGBl. 1 S. 889) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz von April 1993
 PLANUNTERLAGEN (PlanzV90) § 1 Abs. 1 und 2. Als Planungsgrundlage wurde die Katasterkarte mit dem Stand vom Juni 1979 verwendet.

GEÄNDERT: AUGUST 1997
 GEÄNDERT: MÄRZ 1997
 GEÄNDERT: MAI 1996
 GEÄNDERT: MÄRZ 1996

KREISSTADT
MERZIG

m
merzig

BEBAUUNGSPPLAN "RIEFFSTRASSE" MERZIG	BLATT- NR.: 1
	MASSTAB: 1:1000

DATUM: SEPTEMBER 1995

GEZ: LACKAS

GEP: SCHWINDLING

BAU- UND UMWELTAMT MERZIG

AMTSLEITER DPL.ING. MEY

BEBAUUNGSPPLAN - Satzung - "RIEFFSTRASSE" KREISSTADT MERZIG

VERFAHRENSMERKMALE

- Der Stadtrat der Stadt Merzig hat in seiner Sitzung am 28.09.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschuß wurde am 31.01.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Anhörung der Bürger, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Monat Februar durch Planauflage. Die Ergebnisse wurden am 05.03.1996 im Rahmen eines Erörterungstermines zusammengefaßt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 02.02.1996 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 11.04.1996...bis 13.05.1996 öffentlich ausgelegt worden. Art und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 03.04.1996...durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig "Neues aus Merzig" Nr.14 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht worden, daß während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.
- Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 04.04.1996...von der Auslegung benachrichtigt worden.
- Im Rahmen einer eingeschränkten Betroffenenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 3 i.V. mit § 13 Abs. 1 BauGB sind mit Schreiben vom 15.01.1997 die von der geringfügigen Planänderung berührten Träger öffentlicher Beläge und der betroffene Grundstückseigentümer unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
- Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Zeichenerklärung und Textfestsetzung) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 26.06.1997.....als Satzung beschlossen.

Merzig, den 11.11.1997.....

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

- Dieser Plan wurde mit Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Merzig vom 11.11.1997....., Az.: 60.Schw/Ba..... zur Anzeige vorgelegt.

Der Oberbürgermeister
Dr. Lauer

SAARLAND
Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr
Postfach 102461
66024 Saarbrücken

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird hinsichtlich des o.a. Bebauungsplanes nicht geltend gemacht [§ 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997, BGBl. I S.2902 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung (a.F.)].
Saarbrücken, den 19.01.1998, Az: C/1-6579/97 Lm/Za
Ministerium für Umwelt, Energie u. Verkehr
Im Auftrag
Lamsfuss

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 11.02.1998 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig "Neues aus Merzig" Nr. 7.....ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB).

Merzig, den 23.02.1998.....

Der Oberbürgermeister
Dr. Lauer

28